

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1281

Subingen: Änderung Bauzonenplan und Aufhebung Gestaltungsplanpflicht (GB Nr. 2294)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Parzelle GB Nr. 2294 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 2294 ist heute im rechtsgültigen Bauzonenplan der Wohnzone W2 mit überlagerter Gestaltungsplanpflicht zugeordnet. Die Einwohnergemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans, die Gestaltungsplanpflicht über das Areal aufzuheben. Gleichzeitig wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze als Siedlungsabgrenzung zur Landwirtschaftszone ein Immissionsschutzstreifen von 3 m ausgeschieden, der mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Zudem wird festgelegt, dass die Fläche als Gesamtareal mit einer Ausnützungsziffer von 0.40 – 0.45 überbaut und die Parkierung unterirdisch angeordnet werden muss.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Mai 2014 bis zum 30. Mai 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Parzelle GB Nr. 2294 am 3. Juli 2014 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht (GB Nr. 2294) der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planänderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die vorliegende Nutzungsplanung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Subingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühren:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung
Bauzonenplan und Aufhebung Gestaltungsplanpflicht [GB Nr. 2294])